

Internet-Portal bekannt sich zu seinem Fehler

Neue Verpflichtungen für Postzusteller falsch dargestellt

Ein Internet-Portal für vorwiegend wirtschaftliche Themen veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Drogenhandel im Internet: Der Postbote darf jetzt einfach eure Pakete öffnen, wenn er darin Drogen oder Waffen vermutet.“ Ein entsprechendes Gesetz habe der Bundestag verabschiedet. In einer späteren Fassung ist der Text bearbeitet. Die Überschrift lautet nun „Postdienstleister müssen unzustellbare Pakete bei der Polizei abliefern – wenn sie darin Drogen oder Waffen finden“. In dieser Version des Artikels heißt es nunmehr, dass der Bundestag ein Gesetz verabschiedet habe, das Mitarbeiter von Postdienstleistern dazu verpflichte, unzustellbare oder beschädigte Sendungen mit illegalem Inhalt der Polizei zu übergeben. Ein Nutzer des Portals kritisiert die erste Version des Beitrages. Diese sei falsch. Es seien keine neuen Befugnisse für Postboten geschaffen worden. Sie seien lediglich verpflichtet, geöffnete Pakete, die vermuten ließen, dass Straftaten mit ihnen begangen wurden oder begangen werden sollen, unverzüglich der Strafverfolgungsbehörde vorzulegen. Der Chefredakteur des Internet-Portals räumt ein, dass der Redaktion ein Fehler unterlaufen sei. Er bittet, diesen zu entschuldigen. Die falsche Darstellung sei unverzüglich nach Bekanntwerden berichtigt worden. Einen klarstellenden Korrekturvermerk habe das Portal der Berichtigung hinzugefügt.

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie der Chefredakteur in seiner Stellungnahme einräumt, enthielt die erste Version des Beitrages eine falsche Darstellung im Hinblick auf die neuen Verpflichtungen von Postzustellern. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Redaktion den Sachverhalt umgehend korrigiert und dem Artikel einen entsprechenden Korrekturvermerk beigestellt hat.

Aktenzeichen:0148/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme